

Gartenverein Lindenthal-West e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartenverein Lindenthal-West e.V.“ und hat seinen Sitz in 04158 Leipzig, Erich - Thiele - Straße 52.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 1464 eingetragen und Mitglied des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V., nachfolgend Verband Genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage Lindenthal-West e.V. auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften. In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend an Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus begünstigt der Vorstand keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Parallel dazu ist die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen erlaubt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage.
- (5) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein berät und betreut seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich und stellt ihnen Zeitschriften und Schulungsmaterial zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist nicht vererbbar und nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald zwischen dem Vorstand des Vereins und den Antragsteller ein Unterpachtvertrag abgeschlossen worden ist.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.
- (5) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Kassenordnung des Vereines festgelegt ist.

- (6) Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann sie beitragsfrei stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
- in den Vorstand, als Revisor oder in andere Funktionen des Vereins gewählt oder berufen zu werden,
 - die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen und
 - in der Mitgliederversammlung zu sprechen, Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen und Beschlussfassung zu beantragen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht
- die Beitragszahlung und Zahlung der Umlagen termingerecht zu leisten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsstunden zu erbringen,
 - die Bestimmungen einzuhalten, die in folgenden Dokumenten enthalten sind: Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung des Verbandes in der gültigen Fassung, Ergänzende Gartenordnung des Vereins und die Bauordnung des Verbandes,
 - die Vorschriften des Brandschutzes und des Naturschutzes einzuhalten,
 - bei der Wahrung von Ordnung und Sicherheit im Verein mitzuarbeiten.
 - die Abwendung von Schäden an Einrichtungen des Vereins zu unterstützen,
 - sich anhand der Aushänge im Schaukasten am Sitz des Vereins zu informieren und
 - eine Veränderung von persönlichen Daten dem Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Das betrifft besonders den Wohnungswechsel, weil ein Schreiben auch dann als wirksam zugestellt gilt, wenn es als unzustellbar zurückkommt, es aber an die dem Verein letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der gleichzeitig die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses bezüglich des Kleingartens zum jeweiligen Ende des Pachtjahres beinhaltet, ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum dritten Werktag des Monats Juli anzuzeigen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn
- ein Nutzerwechselvertrag mit dem Vorstand abgeschlossen wurde und
 - alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Einzelheiten sind im Unterpachtvertrag geregelt.
- (3) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft vor dem Pachtvertragsende wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 75,00 € erhoben.
- (4) Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen, und es ist ihm eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung für eine Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss ist als Einwurfeinschreiben zuzustellen. Mit dem Ausschluss endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten. Ausschluss samt Begründung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Gründe für einen Ausschluss sind vor allem
- vorsätzliche grobe Schädigung der Vereinsinteressen,
 - ernste Verstöße gegen die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit festgelegten Maßnahmen,
 - grobe Verletzung der Kleingartenordnung,
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung,

- nicht genehmigte Müllablagerung innerhalb des Vereinsgeländes und in seiner unmittelbaren Umgebung.
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. deren finanzieller Abgeltung trotz Mahnung sowie
- Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereinsbeitrages

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen
 - mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung,
 - bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.
 - Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder per Post.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied nur für seine Person stimmberechtigt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Beschlussfassung der Satzung bzw. zu ihrer Änderung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Pacht, Gemeinschaftsleistungen u.ä.
 - Beschlussfassung zur Gartenordnung bzw. zu ihrer Änderung.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht und
 - Entlastung des Vorstandes,
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen bekannt zu machen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat im Wesentlichen zwei Funktionen:
Er vertritt den Verein im Rechtsverkehr und übernimmt die Geschäftsführung (laufende Verwaltungstätigkeit).
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer
Obergartenwart	Vertragsverantwortlicher

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- (3) Im Rechtsverkehr wird der Verein

- allein durch den 1. Vorsitzenden oder
 - durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird unterstützt durch Vereinsmitglieder in folgenden Funktionen: Fachberater, Baubeauftragter, Beauftragter für Elektroanlagen, Beauftragter für Wasseranlagen, Beauftragter für Sicherheit, Beauftragter für Gemeinschaftsarbeit und Beauftragter für Parkplätze. Die Beauftragten werden durch den Vorstand ernannt. Bei Bedarf können weitere Beauftragte eingesetzt werden, auch zeitweise.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende sowie die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden
 - (6) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
 - (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist.
 - (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.
 - (9) Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus dem Vereinsbeitrag. Er besteht aus Beiträgen für Verwaltung, Betriebskosten, allg. Anlagenerhaltung, Instandhaltung von Wasser- und Elektroanlage sowie zweckgebundene Umlagen.
- (2) Über die Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis eines Finanzplanes, dessen Entwurf für das Folgejahr den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt wird.
- (3) Für Ausgaben, die den in der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag übersteigen, muss der Vorstand vor Realisierung die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Bis zu dieser Höhe kann der Vorstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden. Zweckgebundene Mittel bleiben ausgenommen.
- (4) Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarf über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen 50 Euro je Parzelle und Jahr nicht überschreiten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt Buch entsprechend den Erfordernissen und den geltenden Vorschriften.
- (2) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.
- (3) Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder Schatzmeisters erfolgen.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in einer Kassenordnung geregelt.

§ 11 Revisoren

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für einen Zeitraum von vier Jahren drei Revisoren gewählt, die nicht den Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren unterliegen weder der Aufsicht noch der Weisung durch den Vorstand.
- (3) Die Revisoren sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§12 Änderungen des Zweckes, Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einberufenen Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Verband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13. Dezember 2009.
- (2) Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den § 8 und § 11 am 15. Dezember 2013 geändert. .
- (3) Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im § 5 Abs.3 am 09. Dezember 2018 geändert.
- (4) Gartenverein Lindenthal-West e.V. ist der Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Lindenthal-West.
- (5) Mit Anerkennung der vorliegenden Satzung wird die vormalige und bisherige Mitgliedschaft weitergeführt.
- (6) Die Bestimmungen des Status der Kleingartenordnung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) der Deutschen Demokratischen Republik treten außer Kraft. An ihre Stelle treten
 - Das Bundeskleingartengesetz (BkleingG),
 - Diese Satzung und
 - die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. Vom 06. November 2009